



Dienstvereinbarung  
über die Parkraumbewirtschaftung und  
Erteilung von Einfahrberechtigungen zu Sonderkonditionen für das  
Klinikgelände und die Tiefgaragen für  
Beschäftigte des Universitätsklinikums Köln  
(Dienstvereinbarung Parkraumbewirtschaftung)

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs im Bereich des Universitätsklinikums Köln ist die Verkehrs- und Parkordnung erlassen worden. Nach § 3 Abs. 2 der Verkehrs- und Parkordnung wird die Erteilung von Einfahrberechtigungen zu Sonderkonditionen durch diese gesonderte Dienstvereinbarung geregelt.

§ 1 Parkplatzangebot und Zweckbestimmung

1. Auf dem Klinikgelände werden für Bedienstete, Patienten und Besucher reservierte und nicht reservierte Parkplätze vorgehalten. Die Lage der Parkplätze ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan kenntlich gemacht, der Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist.

Danach stehen im einzelnen z. Z. folgende ausgewiesene Parkplätze zur Verfügung:

Anatomie/Pharmakologie	39
Frauenklinik	89
Orthopädie Vorderseite	51
Tiefgarage	485
Zahnklinik	181
Zentralgelände	254
Bardenheuerstraße	20
Am Campusrasen	57
Tiefgarage Herzzentrum	178

Parkplätze insgesamt: 1.354

2. Die Sonderberechtigtenparkplätze sind besonders gekennzeichnet.

§ 2 Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen

Grundsätzlich können nur so viele Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen ausgegeben werden, wie Parkplätze verfügbar sind. Ausnahmen sind auf Grund gewonnener Erfahrungswerte (Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, besondere räumliche / organisatorische Gegebenheiten / Gestaltungsvarianten) möglich, d. h. es können ggf. mehr Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen ausgegeben werden als Parkplätze vorhanden sind. Die Entscheidung über die Mehrausgabe von Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen trifft die Parkplatzkommission. Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung ausgegeben werden, können jederzeit aus je-

dem sachlichen Grund durch die Dienststelle auf Beschluss der Parkplatzkommission zurückgefordert werden.

### § 3 Vergabebedingungen

1. Einfahrberechtigungen nach dieser Dienstvereinbarung werden von der Dienststelle auf Beschluss der Parkplatzkommission ausgegeben und dokumentiert. Die Einfahrberechtigungen werden für die Beschäftigten in der Reihenfolge nachfolgender Bedingungen zur Verfügung gestellt:

1.a. Für Beschäftigte mit gesundheitlichen Gründen (z.B. anerkannte Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „G“ und „a. G.“).

1.b. Für Beschäftigte mit längeren Fahrzeiten zwischen Wohnort und Dienststelle.

1.c. Besonders begründete, im Einzelnen nicht erfassbare Sonderfälle.

2.a. Nachtdienstleistende - nach 17:30 Uhr Arbeitsbeginn - sowie Dienstleistende an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, die nach dieser Dienstvereinbarung keinen Anspruch auf Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen haben, können ausschließlich für diese Arbeitszeiten eine Einfahrberechtigung zu Sonderkonditionen mit der Maßgabe erhalten, dass der benutzte Parkplatz bis 8:00 Uhr des darauf folgenden Tages wieder freigemacht werden muss; sie gilt für alle Einfahrbereiche.

2.b. Nachtdienstleistende Inhaber von „Job-Tickets“ - nach 17:30 Uhr Arbeitsbeginn - sowie Inhaber von „Job-Tickets“, die an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen Dienst leisten, die nach dieser Dienstvereinbarung keinen Anspruch auf Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen haben, können ausschließlich für diese Arbeitszeiten eine kostenlose Einfahrberechtigung mit der Maßgabe erhalten, dass der benutzte Parkplatz bis 8:00 Uhr des darauf folgenden Tages wieder freigemacht werden muss; sie gilt für alle Einfahrbereiche.

3. Für jede Rufbereitschaft werden zwei kostenlose Codekarten an die zuständigen Bereichsleiter ausgegeben.

4. Für motorisierte Zweiräder ist eine Einfahrberechtigung zu Sonderkonditionen z. Z. nicht erforderlich. Das Parken von motorisierten Zweirädern ist auf PKW-Parkplätzen nicht gestattet. Soweit vorhanden ist das Abstellen der motorisierten Zweiräder nur auf speziell ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

### § 4 Sonstige Bedingungen für die Erteilung einer Einfahrberechtigung zu Sonderkonditionen

1. Die Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen sind mittels des Vordrucks (Anlage 1) zu beantragen.

2. Je berechtigter Person wird nur eine Einfahrberechtigung mit Sonderkonditionen erteilt.

3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Einfahrberechtigung mit Sonderkonditionen besteht nicht.

4. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Parkplatzes ist mit der erteilten Einfahrberechtigung nicht verbunden; Ausnahme: Inhaber von Sonderberechtigtenparkplätzen im Sinne von § 1 Abs. 2.

## § 5 Entzug von Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen / Ausschluss von der Vergabe

1. Eine erteilte Einfahrberechtigung mit Sonderkonditionen kann auf Beschluss der Parkplatzkommission von der Dienststelle jederzeit zurückgenommen werden, sobald der Vergabebegrund weggefallen oder auf der Grundlage vorliegender neuer Anträge deutlich nachrangiger zu berücksichtigen ist. Im Weiteren ist bei Nichtzahlung der monatlichen Parkgebühr die Einfahrberechtigung entzogen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Ebenso können falsche bzw. unrichtige Angaben zur Eingruppierungssituation zum Entzug der Einfahrerlaubnis führen.

2. Von der Erteilung einer Einfahrberechtigung mit Sonderkonditionen kann auf Beschluss der Parkplatzkommission ausgeschlossen werden, wer durch Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften und dieser Dienstvereinbarung auf dem Klinikgelände in Erscheinung getreten ist oder die Einfahrplakette widerrechtlich beschafft, benutzt bzw. in Verkehr gebracht hat. Gleiches gilt für Verstöße auf sämtlichen anderen Arealen des Universitätsklinikums Köln. Aus den gleichen Gründen kann eine erteilte Einfahrberechtigung mit Sonderkonditionen befristet oder auf Dauer eingezogen werden.

## § 6 Parkplatzgebühr

1. Für die Erteilung und Ausgabe einer Einfahrberechtigung mit Sonderkonditionen an Bedienstete wird die monatliche Parkgebühr wie folgt festgelegt:

1.a. die Parkgebühr für das Klinikgelände beträgt für die Vergütungsgruppen ab 10 TVL, AT, A10 bzw. C1 oder W1 BBesO oder vergleichbarer Vergütungsgruppen 27,50 €, für die Tiefgarage 44,00 €,

1.b. die Parkgebühr beträgt für alle anderen Vergütungsgruppen bis 9 TVL, A 9 16,50 €, für die Tiefgarage 30,25 €.

Änderungen in den Vergütungsgruppen, die zu einer Neufestsetzung der Parkgebühren führen, sind unverzüglich dem für die Ausgabe der Einfahrberechtigungen zu Sonderkonditionen zuständigen Beschäftigten der Verwaltung anzuzeigen.

2. Für die Inanspruchnahme eines fest zugewiesenen Parkplatzes als Sonderberechtigtenparkplatz ist zusätzlich eine monatliche Parkgebühr von 66,00 € zu entrichten. Die Anzahl der fest zugewiesenen Parkplätze wird begrenzt.

3. Für die Erteilung einer Einfahrberechtigung für die Dauer des Nachtdienstes (von 17:30 Uhr bis 08:00 Uhr) sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist eine monatliche Parkgebühr von 5,50 € zu entrichten. Job-Ticket-Inhaber erhalten diese Einfahrberechtigung kostenlos.

4. Für die mit Pollern gesicherten Außenparkplätze werden Gebühren in Höhe von 44,00 € monatlich erhoben.

5. Für Schwerbehinderte mit dem Kennzeichen "G" kann in begründeten Fällen - auf Antrag - und mit Zustimmung der Parkplatzkommission die monatliche Parkgebühr auf 16,50 € bzw. auf 11,00 € redu-

ziert werden. Schwerbehinderte mit dem Kennzeichen „aG“ erhalten eine kostenlose Einfahrberechtigung

6. Für die sonstige Nutzung der Parkplätze sind nachfolgende Gebühren zu entrichten: für die erste Stunde 2,00 €, für jede weitere angefangene Stunde 1,00 € bis zu einer Tageshöchstgebühr von 8,00 €, wobei die erste 1/2 Stunde "gebührenfrei" ist.

7. Die fälligen Parkgebühren gem. Abs. 1 können per Lastschrift eingezogen werden, siehe hierzu aber auch Absatz 8. Die fälligen Parkgebühren gem. Abs. 2 bis 5 werden per Lastschrift eingezogen. Bei Vorauszahlung von mindestens 12 Monatsgebühren werden 3 % Nachlass gewährt. Bei Rücklastschriften (z. B. keine ausreichende Kontodeckung, falsche Kontoverbindung angegeben) werden die entstehenden Kosten (z. Z. 4,50 €) in Rechnung gestellt. Die Codekarte wird bis zur vollständigen Bezahlung gesperrt.

8. Die Parkgebühr gemäß Absatz 1 kann auch am Kassenautomaten im Voraus entrichtet und nach Inanspruchnahme je angefangener Stunde Parkzeit von dem Kartenguthaben abgebucht werden. In diesem Falle beträgt die Parkgebühr

für den Personenkreis gem. Ziffer 1.a. 0,23 € je angefangener Stunde für das Klinikgelände und 0,33 € je angefangener Stunde für die Tiefgarage und

für den Personenkreis gem. Ziffer 1.b. 0,12 € je angefangener Stunde für das Klinikgelände und 0,21 € und je angefangener Stunde für die Tiefgarage.

9. Die in den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 8 aufgeführten Konditionen können nur mit der Codekarte in Anspruch genommen werden. Steht die Codekarte nicht zur Verfügung, weil sie beispielsweise zu Hause vergessen wurde oder gesperrt ist, kann die Einfahrt nur durch das Ziehen eines Tagestickets erfolgen, welches an einem der Kassenautomaten zu bezahlen ist. Bei Verlust des Tagestickets ist immer die volle Tagesgebühr zu entrichten.

#### § 7 Gültigkeit und Rückgabe der Plakette

1. Zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Einfahrberechtigung zu Sonderkonditionen werden Codekarten oder Einfahrberechtigungstickets ausgegeben. Ausnahmen können in sachlich begründeten Einzelfällen zugelassen werden z. B. aus betrieblichen, persönlichen und medizinischen Gründen sowie an Beschäftigte der außen liegenden Institute des Klinikums. Einfahrberechtigungen mit Sonderkonditionen sind personengebunden und nicht übertragbar, es sei denn, dass sie speziell als übertragbare Codekarte oder Einfahrberechtigungstickets ausgegeben wurden (z. B.: Rufbereitschaft).

2. Die Codekarten werden den Beschäftigten nur leihweise überlassen, d. h. sie verbleiben im Eigentum des Klinikums der Universität zu Köln.

3. Die Einfahrberechtigung zu Sonderkonditionen gilt, soweit sie Beschäftigten erteilt ist, nur für den Zeitraum, in dem das Arbeitsverhältnis / Dienstverhältnis zum Universitätsklinikum Köln besteht und die mtl. Parkgebühr vollständig bezahlt ist. Mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlischt sie, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf. Die Codekarte ist spätestens nach Ablauf des letzten Tages des Beschäftigungsverhältnisses an die Verwaltung des der Universitätskli-

nikums Köln, Abt. 33, persönlich zurückzugeben, ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf.

4. Eine erteilte Einfahrberechtigung mit Sonderkonditionen ist unverzüglich der Dienststelle zurückzugeben, sobald die für die Erteilung der Einfahrberechtigung mit Sonderkonditionen maßgeblichen Gründe / Kriterien weggefallen sind bzw. nicht mehr erfüllt werden. Beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses von mehr als 2 Monaten ist die Einfahrberechtigung bei der Ausgabestelle (Abt. 33) abzugeben.

5. Bei Verlust der Codekarte ist eine Gebühr von z. Z. 10,00 € zu entrichten.

#### § 8 Parkplatzkommission

1. Die eingesetzte Parkplatzkommission wacht über die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung.

2. Die Parkplatzkommission setzt sich wie folgt zusammen aus bis zu 4 Vertretern der Dienststelle, davon bis zu 2 Vertretern des Geschäftsbereichs 3 Technik und Gebäudewirtschaft und bis zu 2 Vertretern des Geschäftsbereiches 4 Personal und Organisation sowie bis zu 4 Vertretern der Personalräte, davon bis zu 2 Vertretern des Personalrates des Klinikums und bis zu 2 Vertretern des Personalrates Wissenschaft

Die Geschäftsführung und der Vorsitz der Kommission wird von einem der beiden Vertreter des Geschäftsbereichs 3 Technik und Gebäudewirtschaft wahrgenommen.

Die Empfehlungen und Beschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Jede oben angeführte Gruppe hat hierbei eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Die Parkplatzkommission hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

Behandlung von Beschwerden, insbesondere Beschwerden grundsätzlicher Art von Nutzern des Klinikgeländes, Vorschläge zur Fortentwicklung der Verkehrs- und Parksituation auf dem Klinikgelände, Beschluss für die Einrichtung von Sonderberechtigten-Parkplätzen.

4. Die Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr statt. Des Weiteren ist eine Sitzung der Parkplatzkommission auf Antrag zweier Mitglieder anzusetzen. Die Parkplatzkommission kann weitere betroffene Personen anhören und sachkundige Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.

5. Die Dienststelle stellt auf rechtzeitige Anforderung zu den Sitzungen der Parkplatzkommission die aktualisierte namentliche Übersicht über alle ausgegebenen Einfahrgenehmigungen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### § 9 Inkrafttreten / Geltungsbereich

1. Die Vergabeordnung ist eine Dienstvereinbarung gemäß § 70 LPVG NW. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Jahresende gekündigt werden. Die Nachwirkungsfrist endet spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung.

2. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Der Wortlaut ist den Beschäftigten des Universitätsklinikums Köln bzw. den Einfahrberechtigten in geeigneter Weise (Aushang; Belehrung; Aushändigung auf Wunsch) bekannt zu machen. Sie tritt an die Stelle der seit dem 1. September 2005 bestehenden Dienstvereinbarung.

3. Die Dienstvereinbarung gilt für den gesamten Bereich des Universitätsklinikums Köln.

4. Die Gleichstellungsbeauftragte wurde beteiligt.

5. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten wurde gehört.

Köln, den 27. November 2008


Universitätsklinikum Köln  
Der Kaufmännische Direktor

Personalrat  
Der Vorsitzende

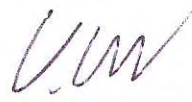
Personalrat Wissenschaft  
Der Vorsitzende



Günter Zwilling



Michael Anheier



Dr. Ulrich Schütz